



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 654/19

vom
11. November 2020
in der Strafsache
gegen

wegen Fälschung beweisrelevanter Daten u.a.

hier: Anhörungsrüge des Angeklagten vom 5. Juli 2020

Der 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 2020 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Senats vom 17. Juni 2020 wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge genügt den Zulässigkeitserfordernissen nicht. Der Angeklagte hat eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht ausreichend substantiiert dargelegt (vgl. BGH, Beschluss vom 6. November 2018 – 1 StR 399/15, juris Rn. 6 mwN). Unbeschadet dessen hat der Senat bei seiner Entscheidung keine Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen der Beschwerdeführer nicht gehört wurde.

Sturm

Krehl

Meyberg

Schmidt

Rommel

Vorinstanz:

Landau (Pfalz), LG, 30.07.2019 – 7111 Js 6783/17 1 Kls 2